

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend
Ehescheidung Angehöriger der Tschechoslovakischen
Republik.

(Vom 28. Dezember 1920.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Note vom 20. Dezember 1920 hat die Gesandtschaft der Tschechoslovakischen Republik unserem Justiz- und Polizeidepartemente zur Kenntnis gebracht, dass die Tschechoslovakischen Behörden den schweizerischen Gerichtsstand in Ehescheidungssachen Angehöriger ihres Landes nicht anerkennen und uns ersucht, dies den zuständigen schweizerischen Behörden mitzuteilen.

Indem wir dies hiermit tun, ersuchen wir Sie, die gerichtlichen Organe Ihres Kantons dahin zu verständigen, dass, infolge der Erklärung der Gesandtschaft der Tschechoslovakischen Republik, der von Art. 7 h., Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter geforderte Nachweis der Anerkennung des schweizerischen Gerichtsstandes nicht geleistet werden kann und dass daher die schweizerischen Gerichte nicht zuständig sind, Ehescheidungsklagen Angehöriger der Tschechoslovakischen Republik an die Hand zu nehmen.

Wir benützen diesen Anlass, Sie getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 28. Dezember 1920.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

Steiger.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Regierungen der Kantone betreffend Ehescheidung Angehöriger der Tschechoslovakischen Republik. (Vom 28. Dezember 1920.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1921
Date	
Data	
Seite	10-10
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 798

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.